



1. c)
2. d)
3. d)
4. e)

5.
 - Keine rechtliche Einschränkung für Arbeitgeber, Beschäftigte in anderen EU-Staaten einzusetzen.
 - Kurzfristiger Einsatz im EU-Ausland möglich, da kein Genehmigungsverfahren nötig.
 - Arbeitnehmer müssen keine Gründe nachweisen oder Bedingungen erfüllen, wenn sie im EU-Ausland arbeiten wollen.

6. a) Europass Lebenslauf; Europass Sprachenpass; Europass Mobilitätsnachweis; Europass Zeugniserläuterungen; Europass Diploma Supplement.
b) Europass Lebenslauf; Europass Sprachenpass; Europass Zeugniserläuterungen.

7. a) Dänemark, Deutschland (Mindestlöhne nur in einzelnen Branchen), Finnland, Italien, Österreich, Schweden, Zypern.
b) Große (Mindest-)Lohnunterschiede innerhalb der EU: in Luxemburg mehr als das 13-fache von Bulgarien. Selbst wenn unklar ist, wie hoch der Prozentsatz der Beschäftigten ist, die nach Mindestlöhnen bezahlt werden, ist ein Rückschluss auf das nationale Lohnniveau bei einfachen Tätigkeiten möglich.
c) Die Höhe der Lebenshaltungskosten bzw. die Kaufkraft der nationalen Währung ist nicht berücksichtigt (die meisten Staaten mit niedrigen Mindestlöhnen haben den Euro noch nicht eingeführt). – Die Mindestlöhne sagen nichts über die Lohnunterschiede, z. B. nach Qualifikation, aus.